

## STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT ZUM ENTWURF DER EVALUIERUNGSVERORDNUNG

Die im UOG 1993 vorgesehenen Evaluierungen von Forschungs- und Lehrleistungen sowie von Entscheidungsprozessen im universitären Bereich haben die wesentliche Aufgabe, Stärken und Schwächen der evaluierten Organisationseinheiten bzw. Einzelpersonen festzustellen und somit wertvolle Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten zu liefern. Naturgemäß sind derartige Leistungsfeststellungen nur dann zielführend, wenn sie auf einem möglichst breiten Konsens aller Betroffenen beruhen und als ausgewogen und fair empfunden werden. Um zu österreichweit vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, bedürfen Evaluierungen allgemein verbindlicher Rahmen- und Durchführungsbestimmungen, die im vorliegenden Entwurf einer Evaluierungsverordnung (EvalVO) definiert werden sollen.

Die Beurteilung von Effektivität und Effizienz universitärer Leistungen setzt **Klarheit über die zu erreichenden Ziele** voraus. Es kann nun nicht Aufgabe der EvalVO sein, die Zielsetzungen für Forschung und Lehre an den österreichischen Universitäten zu definieren, es muß aber im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hingewiesen werden, daß die sehr allgemein gehaltenen einschlägigen Passagen des UOG und der Studiengesetze, bzw. des zu erwartenden UniStG für eine Effektivitätsbeurteilung kaum ausreichen. Insbesondere wäre im österreichweiten hochschulpolitischen Diskurs zu klären, auf welchen Gebieten gutes Niveau ("fit for purpose") und wo internationales Spitzenniveau ("excellent") anzustreben wäre.

Es wäre auch wünschenswert, wenn in der EvalVO selbst die möglichen Ziele der Evaluierung(en) genauer umrissen würden. Insbesondere sollte der Aspekt der Rechenschaftslegung über die Verwendung öffentlicher Mittel und die Erarbeitung von möglichst objektiven Grundlagen für personelle und organisatorische Entscheidungen stärker betont werden.

Erfolgreiche Leistungsmessung, die sich in allgemein anerkannten Resultaten und in Verbesserungsmaßnahmen äußert, die von den Evaluierten gemeinsam getragen werden, setzt Konsens über die angewandten Methoden voraus. Grundvoraussetzung zur Erzielung eines derartigen "informed consent" ist die **strikte Gewaltentrennung** zwischen dem Auftraggeber einer Evaluierung, dem die Evaluatoren bestimmenden Gremium und jenen Personen, die für die aufgrund der Evaluierungsergebnisse zu ergreifenden Verbesserungsmaßnahmen verantwortlich sind. Eine weitere wesentliche Voraussetzung für den Erfolg einer Evaluierung ist ein möglichst breiter Konsens innerhalb der drei genannten Personengruppen über Kriterien, Methoden und positive wie negative Konsequenzen der jeweiligen Evaluierung. Jedenfalls ist jede Evaluierung eines Teilbereiches universitärer Tätigkeiten stets unter Berücksichtigung aller anderen Tätigkeitsbereiche durchzuführen. Die EvalVO sollte diese wesentlichen Grundvoraussetzungen sicherstellen.

Auf den ersten Blick fällt in der EvalVO eine starke **Lehrlastigkeit** und die fast völlige Absenz der Forschung als zu evaluierende Leistung auf. Insbesondere ist die Bedeutung der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden krass überbewertet. Als freiwillig angewandtes Instrument hat sie bisher für die Rückkoppelung zwischen Studierenden und Lehrenden weitgehend gute Konsequenzen gehabt, als verbindliche Grundlage von Karriereentscheidungen könnte sie auch zu gefährlichen

Deformationen führen. Jedenfalls ist auch die Lehrveranstaltungsbeurteilung stets **dreistufig** durchzuführen: Zieldefinition durch den Vortragenden, ausgewertete Beurteilung durch die Studierenden, Stellungnahme des Beurteilten. Weiters wäre daran zu denken, über die Evaluierung des Lehrveranstaltungsangebots hinauszugehen und die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einzelner, aus Gründen der Studienökonomie kaum besuchter (Pflicht-) Lehrveranstaltungen zu beurteilen. Dies könnte zu einer neuen Sicht der universitären Wissensvermittlung führen und effektiveren, eventuell auch qualitativ höherstehenden Formen der Wissensvermittlung als der klassischen Vorlesung den Weg ebnen.

Die in §4(2) formulierte **freie Methodenwahl** für die Beurteilung von Forschungsleistungen (und die Hoffnung auf eine einheitliche Regelung in den Statuten der einzelnen Universitäten) führt sehr leicht zur Methodenwillkür und damit zu Ergebnissen, die untereinander in keiner Weise vergleichbar sind. Damit wäre aber das wertvolle Instrument der Evaluierung völlig entwertet und es würde mit allen nutzlosen Auswertungen und Berichten zur "Mutter aller Papierschlachten" degenerieren.

Das wesentlichste Instrument für die Begutachtung der Forschungsleistung ist das durch externe, international fachlich erstklassig ausgewiesene Referees durchgeführte **"Peer Review"-Verfahren**. Materielle Grundlage eines derartigen Verfahrens kann durchaus ein je nach zu evaluierender Organisationseinheit adaptierter und im Vergleich zu dem in der EvalVO festgelegten Mindeststandard deutlich erweiterter "Bericht des Institutsvorstandes" sein. Ein von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft ausgearbeitetes, insbesondere auf die Evaluierung der Forschungsleistung in den Geisteswissenschaften zugeschnittenes Bewertungsschema ist im Anhang beigelegt.

Über das in §7(3) eingeräumte **Recht auf Information** über Gegenstand, Evaluierungstyp, Ablauf und Instrumente hinaus müssen die zu Evaluierenden über mögliche **positive wie negative Konsequenzen** der Evaluierung informiert werden. Weiters muß ihnen das Recht eingeräumt werden, einzelne Referees als **befangen** abzulehnen. Eine **Frist** von zwei Wochen zur Stellungnahme ist jedoch deutlich zu kurz.

Die **relative Konsequenzenlosigkeit** von Evaluierungen fällt insbesondere in §8(3,4) auf, wo lediglich von der Besprechung von Verbesserungsmaßnahmen die Rede ist. Eine deutlich konsequentere Handhabung der Evaluierungsergebnisse wäre in künftigen Novellierungen des Dienst- und Besoldungsrechtes anzustreben.

Wien, Mai 1996